



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 16. Dezember 2015

Nummer 52

Inhalt

364	1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Ossendorf, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll vom 08. Dezember 2015	Seite 537
365	Eröffnungsbilanz der Stadt Köln zum 01. Januar 2008	Seite 538
366	Jahresabschluss 2011 der Stadt Köln	Seite 539
367	Jahresabschluss 2012 der Stadt Köln	Seite 540
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
368	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Stollwerckstraße in Köln-Porz-Westhoven	Seite 540
369	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Erna-Scheffler-Straße in Köln-Kalk	Seite 541
370	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Kalk-Mülheimer Straße in Köln-Buchforst	Seite 542
371	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Arnikaweg in Köln-Merheim	Seite 544
372	Wirksamwerden der 206. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Bahnstraße in Köln-Rodenkirchen	Seite 544
373	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Kapellenstraße in Köln-Rondorf	Seite 545
374	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Rudolfplatz in Köln-Alttadt/Süd und Neustadt/Süd	Seite 546
375	Jahresabschluss 2014 der Butzweilerhof Grundbesitz GmbH & Co. KG	Seite 548

364 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Ossendorf, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll vom 08. Dezember 2015

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtteil Ossendorf dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.01.2016 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Porz-Eil dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.01.2016 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.01.2016 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Poll dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.01.2016 in der Zeit von 12 bis 17 Uhr geöffnet sein.

Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Stadtbezirk 4:

Ossendorf

Militärtringstr. – Bundesautobahn A 57 – Butzweiler Str. – Hugo-Eckener-Str. –Matthias-Brüggen-Str.

Stadtbezirk 7:

Porz-Eil

Maarhäuser Weg – Theodor-Heuss-Straße – Flughafenzubringer – Schubertstraße – Frankfurter Straße – Martin-Luther-Straße – östlich der Humboldtstraße

Porz-Lind, Porz-Wahn, Porz-Wahnheide, Porz- Urbach

Königsberger Str. – Frankfurter Str. – BAB 59 – Nietzschesstr. – Magazinstr. – Herman-Löns-Str. – Grengeler Mauspfad – Linder Mauspfad – Südliche Stadtgrenze – Frankfurter Str. – Nachtigallenstr. – Östlicher Teil entlang der BAB 59 – Friedensstr. – Friedrich-Hirsch-Str. – Bahntrasse – Brucknerstr. – Dorotheenstr.

Poll

Östlicher Zubringer L 124 – Bahntrasse im Osten – Bundesautobahn A 4 – Rhein – Südbrücke – Am Schnellert – Walter-Kasper-Weg

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 08.12.2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

365 Eröffnungsbilanz der Stadt Köln zum 01. Januar 2008

Der Rat der Stadt Köln hat mit Beschluss vom 28.06.2012 die nach den Bestimmungen des NKF aufzustellende Eröffnungsbilanz der Stadt Köln zum 01.01.2008 in der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung festgestellt und gleichzeitig dem Oberbürgermeister gemäß § 92 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 1 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat am 31.05.2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Eröffnungsbilanz der Stadt Köln zum 01.01.2008, den dazugehörigen Anhang und den Lagebericht geprüft. Die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen.

Zur Durchführung der Prüfung bediente sich der Rechnungsprüfungsausschuss – wie in § 101 Abs. 8 GO vorgesehen – der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach § 92 Abs. 5 i. V. m. § 101 Abs. 2 – 8 GO NRW und in Anlehnung an die Standards für ordnungsmäßige Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – vermittelten Bildes zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Verhältnisse, Tätigkeit, das wirtschaftliche Handeln und das rechtliche Umfeld sowie Erwartungen hinsichtlich möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Gesamtdarstellung in der Eröffnungsbilanz. Die Prüfer sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu einigen Einwendungen geführt, aufgrund derer das Testat einzuschränken ist:

- Die Fehlerquote bei den bebauten und unbebauten Grundstücken hinsichtlich Ausweis und Bewertung war hoch; eine Kontrolle bzw. Korrektur ist hier erforderlich.
- Inventuren wurden nicht ordnungsgemäß durchgeführt; insbesondere sind die Festlegungen der Wertabschläge bei Straßen nicht nachvollziehbar und bedürfen der Kontrolle.
- Für die erhaltenen Zuwendungen aus der Investitionspauschale wurde ein Sonderposten i. H. v. 213.764.294 € gebildet, der nicht Vermögensgegenständen auf der Aktivseite der Bilanz zugeordnet wurde. Diese Vorgehensweise steht nicht in Einklang mit den Vorschriften des NKF.
- Die Prüfung ergab, dass nicht unwesentliche Beträge mit Fremdkapitalcharakter dem Eigenkapital zugeordnet wurden.
- Große Teile der Bilanzpositionen Forderungen und Verbindlichkeiten wurden als Sammelbuchungen in das SAP-Buchhaltungssystem eingebucht. Eine ordnungsmäßige Zuordnung der Ausgleichzahlungen und deren Prüfung ist daher in der Folgeperiode nicht möglich und eine GoB-konforme Buchhaltung nicht gegeben.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht die Eröffnungsbilanz mit Anhang mit den vorstehenden Einschränkungen im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Köln.

Der Lagebericht entspricht grundsätzlich den Vorschriften von § 95 Abs. 2 GO und § 48 GemHVO.“

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Köln zum 01.01.2008 und der Lagebericht werden bei der Kämmererei der Stadt Köln, Zimmer 332, Heumarkt 14, 50667 Köln, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Köln, den 10. Dezember 2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

366 Jahresabschluss 2011 der Stadt Köln

Der Rat der Stadt Köln hat mit Beschluss vom 12.11.2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Köln zum 31.12.2011 festgestellt und gleichzeitig dem Oberbürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW die Entlastung erteilt. Ferner hat der Rat beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 182.125.182,65 € durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat am 05.11.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss der Stadt Köln zum 31.12.2011 wurde nach § 101 GO einschließlich Anhang und Lagebericht geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße in Bezug auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Köln sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Auf die Prüfung hinsichtlich der Haushaltsplanung und der Haushaltsführung sowie der Teilergebnisrechnungen wurde dabei verzichtet.

Die Prüfung hat zu einigen Einwendungen geführt, aufgrund derer das Testat einzuschränken ist:

- Die im Bestätigungsvermerk des Berichtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz aufgeführten Mängel zum Ausweis und der Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken und zu den Wertabschlägen bei Straßen sind zum Jahresabschluss 2011 nicht ausgeräumt.
- Inventuren wurden nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und Zeitrahmen durchgeführt, so dass eine Überprüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit des Vermögens noch aussteht.
- Die Buchführung ist durch die Beibehaltung des alten Kassenverfahrens kein geschlossenes System und eine Abstimmung der Systeme ist nicht möglich. Eine buchhalterisch korrekte Fortschreibung der Forderungs- und Verbindlichkeitsbestände ist nicht gewährleistet.
- Die Finanzrechnung ist in der aktuellen Form nicht angemessen prüfbar. Der Bestand an liquiden Mitteln ist der laufenden Buchhaltung nicht zu entnehmen und damit ein unterjähriger Abgleich mit der Finanzrechnung nicht möglich.
- In der Umsetzung der Buchführung ist eine Vielzahl von Fehlbuchungen, Ein- und Ausbuchungen an den gleichen Konten und systematischen Differenzen (Verrechnungskonten, Ergebniskonto passt nicht zu Finanzrechnungskonto) festzustellen, die zu einer Intransparenz oberhalb der Toleranzschwelle führt.
- Die Umsetzung der Buchführung führt zu einer fehlerhaften Darstellung der Ergebnisrechnung.

Bei der Abfassung dieses Testates fanden die Besonderheiten, wie insbesondere die Entscheidung, das kamerale Kassenverfahren beizubehalten, und der Verzicht auf fachliche Unterstützung, Berücksichtigung. Diese Entscheidungen wurden zu einem frühen Zeitpunkt der NKF-Einführung bzw. noch davor getroffen und haben bis heute deutliche Auswirkungen. Für ein geschlossenes Buchführungssystem und die deutliche Verbesserung der Buchführungsqualität ist zwingend kurzfristig Sorge zu tragen; anderenfalls ist der Bestätigungsvermerk in dieser Form nicht aufrecht zu erhalten.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht mit den vorstehenden Einschränkungen dennoch im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Köln.“

Der Jahresabschluss 2011 der Stadt Köln und der Lagebericht werden bei der Kämmererei der Stadt Köln, Zimmer 332, Heumarkt 14, 50667 Köln, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs werden gleichzeitig auch die Jahresabschlüsse 2008, 2009 und 2010 zur Einsichtnahme ausgelegt. Diese Jahresabschlüsse wurden vom Rat am 13.11.2014 zur Kenntnis genommen; sie liegen infolge der Anwendung von Artikel 8 § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes in aufgestellter und bestätigter Fassung vor.

Köln, den 10. Dezember 2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

367 Jahresabschluss 2012 der Stadt Köln

Der Rat der Stadt Köln hat mit Beschluss vom 12.11.2015 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Köln zum 31.12.2012 festgestellt und gleichzeitig dem Oberbürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW die Entlastung erteilt. Ferner hat der Rat beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 241.204.667,25 € durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat am 05.11.2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss der Stadt Köln zum 31.12.2012 wurde nach § 101 GO einschließlich Anhang und Lagebericht geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße in Bezug auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Köln sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Auf die Prüfung hinsichtlich der Haushaltsplanung und der Haushaltsführung sowie der Teilergebnisrechnungen wurde dabei verzichtet.

Die Prüfung hat zu einigen Einwendungen geführt, aufgrund derer das Testat einzuschränken ist:

- Die im Bestätigungsvermerk des Berichtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz aufgeführten Mängel zum Ausweis und der Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken und zu den Wertabschlägen bei Straßen sind zum Jahresabschluss 2012 nicht ausgeräumt.
- Inventuren wurden nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und Zeitrahmen durchgeführt, so dass eine Überprüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit des Vermögens noch aussteht.
- Die Buchführung ist durch die Beibehaltung des alten Kassenverfahrens kein geschlossenes System und eine Abstimmung der Systeme ist nicht möglich. Eine buchhalterisch korrekte Fortschreibung der Forderungs- und Verbindlichkeitsbestände ist nicht gewährleistet.
- Die Finanzrechnung ist in der aktuellen Form nicht angemessen prüfbar. Der Bestand an liquiden Mitteln ist der laufenden Buchhaltung nicht zu entnehmen und damit ein unterjähriger Abgleich mit der Finanzrechnung nicht möglich.

- In der Umsetzung der Buchführung sind eine Vielzahl von Fehlbuchungen, Ein- und Ausbuchungen auf den gleichen Konten sowie systematischen Differenzen (Verrechnungskonten, Ergebniskonto passt nicht zu Finanzrechnungskonto) festzustellen, die zu einer Intransparenz oberhalb der Toleranzschwelle führen.
- Die Umsetzung der Buchführung führt zu einer fehlerhaften Darstellung der Ergebnisrechnung.

Bei der Abfassung dieses Testats fanden Besonderheiten, wie insbesondere die Entscheidung, das kamerale Kassenverfahren beizubehalten und der Verzicht auf fachliche Unterstützung, Berücksichtigung. Diese Entscheidungen wurden zu einem frühen Zeitpunkt der NKF-Einführung bzw. noch davor getroffen und haben bis heute deutliche Auswirkungen. Für ein geschlossenes Buchführungssystem und eine deutliche Verbesserung der Buchführungsqualität ist zwingend kurzfristig Sorge zu tragen; anderenfalls ist der Bestätigungsvermerk in dieser Form nicht aufrecht zu erhalten.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht mit den vorstehenden Einschränkungen dennoch im Wesentlichen den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Köln.“

Der Jahresabschluss 2012 der Stadt Köln und der Lagebericht werden bei der Kämmererei der Stadt Köln, Zimmer 332, Heumarkt 14, 50667 Köln, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Köln, den 10. Dezember 2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

368 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Stollwerckstraße in Köln-Porz-Westhoven

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12. November 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 7241/02 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Kölner Straße und dem Weg Am Blauen Stein, die Bebauung entlang der Stollwerckstraße einschließlich der Bebauung an der Claudiastraße, Karinweg, Charlottenstraße, Ingeborgstraße, Sophienstraße, Augustastraße, Helenenstraße und Victoriastraße sowie der Straße Am Westhovener Berg umfassend

Arbeitstitel: Stollwerckstraße in Köln-Porz-Westhoven

Der Bebauungsplan Nummer 7241/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 7241/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 8. Dezember 2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

369 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Erna-Scheffler-Straße in Köln-Kalk

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12. November 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 69450/08-000-02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Erna-Scheffler-Straße im Westen und der Straße des 17. Juni im Osten (Gemarkung Deutz, Flur 33, Flurstücke 812, 995, 998 und 1007) in Köln-Kalk
Arbeitstitel: Erna-Scheffler-Straße in Köln-Kalk

Der Bebauungsplan Nummer 69450/08-000-02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 69450/08-000-02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 4. Dezember 2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

**370 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans im beschleunigten Verfahren**

Arbeitstitel: Kalk-Mülheimer Straße in Köln-Buchforst

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. September 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet nördlich der Karlsruher Straße und westlich der Kalk-Mülheimer Straße (Tankstellengelände, Gemarkung Mülheim, Flur 2, Flurstücke 2051 und 2909), in Köln-Buchforst – Arbeitstitel: Kalk-Mülheimer Straße in Köln-Buchforst – einzuleiten mit dem Ziel, Einzelhandel (Nahversorger) festzusetzen. Grundlage für die weitere Planung soll das Ergebnis des Qualifizierungsverfahrens werden;

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus) Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 7. Januar bis 20. Januar 2016 zur Planung äußern.

Terminvereinbarungen können unter der Rufnummer 0221 221-22813 erfolgen.

Köln, den 4. Dezember 2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

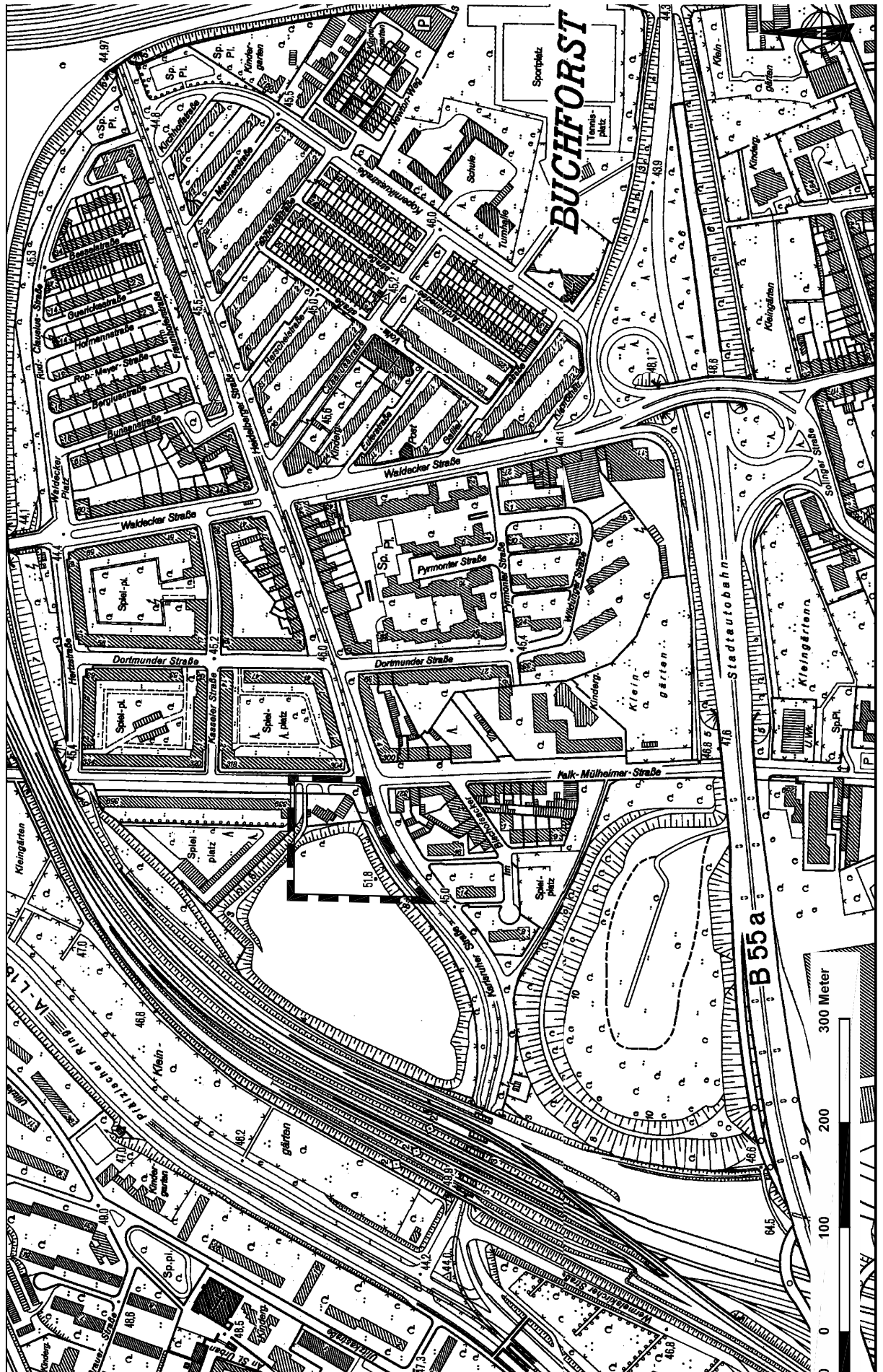
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 4. Dezember 2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kalk - Mülheimer - Straße in Köln - Buchforst



371 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Arnikaweg in Köln-Merheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 74455/03 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet östlich des Arnikaweges, südlich des Fenchelweges, westlich und nördlich der Bebauung an der Straße Auf dem Eichenbrett und der Ostmerheimer Straße (Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 5070)
Arbeitstitel: Arnikaweg in Köln-Merheim

Ziel der Planung ist es, zwei Wohngebäude mit circa 65 Wohneinheiten zu errichten.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 74455/03 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 7. Januar bis 8. Februar 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 26.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 8. Dezember 2015 Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

372 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Wirksamwerden der 206. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Bahnstraße in Köln-Rodenkirchen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), festgestellt:

206. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Rodenkirchen, Köln-Rodenkirchen
Arbeitstitel: Bahnstraße in Köln-Rodenkirchen.

Das Änderungsgebiet wird im Osten durch die KVB-Trasse der Stadtbahnlinie 16, im Süden durch die Friedrich-Ebert-Straße, im Westen durch die Konrad-Adenauer-Straße und im Norden von den Flurstücken 281, 273 und 75 begrenzt.

Mit Antrag vom 09.07.2015 wurde der Bezirksregierung Köln die 206. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 09.09.2015 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 206. Änderung einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09.C 09, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 206. Änderung des FNP wirksam.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 4. Dezember 2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

373 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Kapellenstraße in Köln-Rondorf

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 66380/02 für das Gebiet Kapellenstraße/Husarenstraße in Köln-Rondorf
Arbeitstitel: Kapellenstraße in Köln-Rondorf

Ziel der Planung ist die Neuanlage eines Sportplatzes.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Biologische Vielfalt
- Abwasser
- Klima, Kaltluft/Ventilation: Klimafunktionskarte der Stadt Köln
- Luftschadstoffe (Emissionen und Immissionen): Luftgüteindex der Stadt Köln
- Lichtemissionen durch Flutlichtanlage des Sportplatzes
- Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Hochkirchen
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen
- Natur und Landschaft
 - Landschaftsplan der Stadt Köln
 - Pflanzen: Auszug aus der städtischen Biotoptypenkartierung; Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln aus September 2014 mit Aussagen zum vorhandenen Vegetationsbestand und zu den geplanten Pflanzmaßnahmen/Biotoptypen

- Tiere: Artenschutzprüfung Stufe II des Büros Uwe-do Umweltplanung, Dortmund, aus Juli 2014 nebst Ergänzung aus September 2014 mit Aussagen zu folgenden Vogelarten: Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Buntspecht, Dohle, Elster, Gimpel, Graugans, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Lachmöwe, Mauersegler, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Stockente und Zilpzalp
- Eingriff/Ausgleich: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln aus September 2014 mit Aussagen zu den Eingriffen in den Naturhaushalt aufgrund der Realisierung der Planung sowie den geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 - Landschaftsbild/Ortsbild
 - Boden
 - Wasser/Grundwasser: Wasserschutzzone II des Wasserwerkes Hochkirchen, Stellungnahme der Stadtentwässerungsbetriebe Köln aus Mai 2014 zu den Bodenverhältnissen und der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet
 - Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
 - Lärm: Schalltechnische Stellungnahme des Stadtplanungsamtes der Stadt Köln aus August 2011 nebst Ergänzung aus Juli 2015 mit Aussagen zur Lärmbelastung durch den Straßenverkehr sowie die Sportplatznutzung (Sportlärm)

Die genannten Umweltinformationen sind in einem Umweltbericht im Einzelnen beschrieben und bewertet.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 66380/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 7. Januar bis einschließlich 8. Februar 2016 beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 21.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 30. November 2015	Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter
-----------------------------	---

374 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Rudolfplatz in Köln-Altstadt/Süd und Neustadt/Süd

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Fluchtlinienplanes 8109 für das Gebiet Rudolfplatz, Pilgrimstraße, Habsburgerring nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Ziel der Aufhebung ist es, das Gebiet zwischen Habsburgerring, Rudolfplatz und Pilgrimstraße einer Neuordnung zuzuführen. Die zur interdisziplinären Planungswerkstatt zu den Kölner Ringstraßen erarbeiteten städtebaulich-freiraumplanerischen Testentwürfe beinhalteten eine mögliche neue Kubatur, sowie eine verkehrliche Entwicklung mit Trennung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Motorisierten Individualverkehrs (MIV).

Die im Fluchtlinienplan 8109 vorhandenen Fluchtlinien sowie die öffentlich gewidmete Fläche an der Hahnepöör lassen die notwendigen Modifikationen der Baufluchten nicht zu. Die gewidmete öffentliche Fläche an der Hahnepöör kann erst nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes 8109 nach Straßen- und Wegegesetz NRW eingezogen werden.

Aktuell wird zur Entwicklung des Gebietes seitens eines Investors ein Gutachterverfahren zur städtebaulichen und architektonischen Qualifizierung durchgeführt mit dem Ziel, das Vorhaben unter Berücksichtigung vorgenannter Zielsetzungen zu realisieren.

Der Fluchtlinienplan 8109 wird in der Zeit vom 11. Januar bis 22. Januar 2016 einschließlich im Bezirksrathaus Innenstadt, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln, Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Freitag, 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag, 9:30 bis 18 Uhr, Donnerstag, 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt.

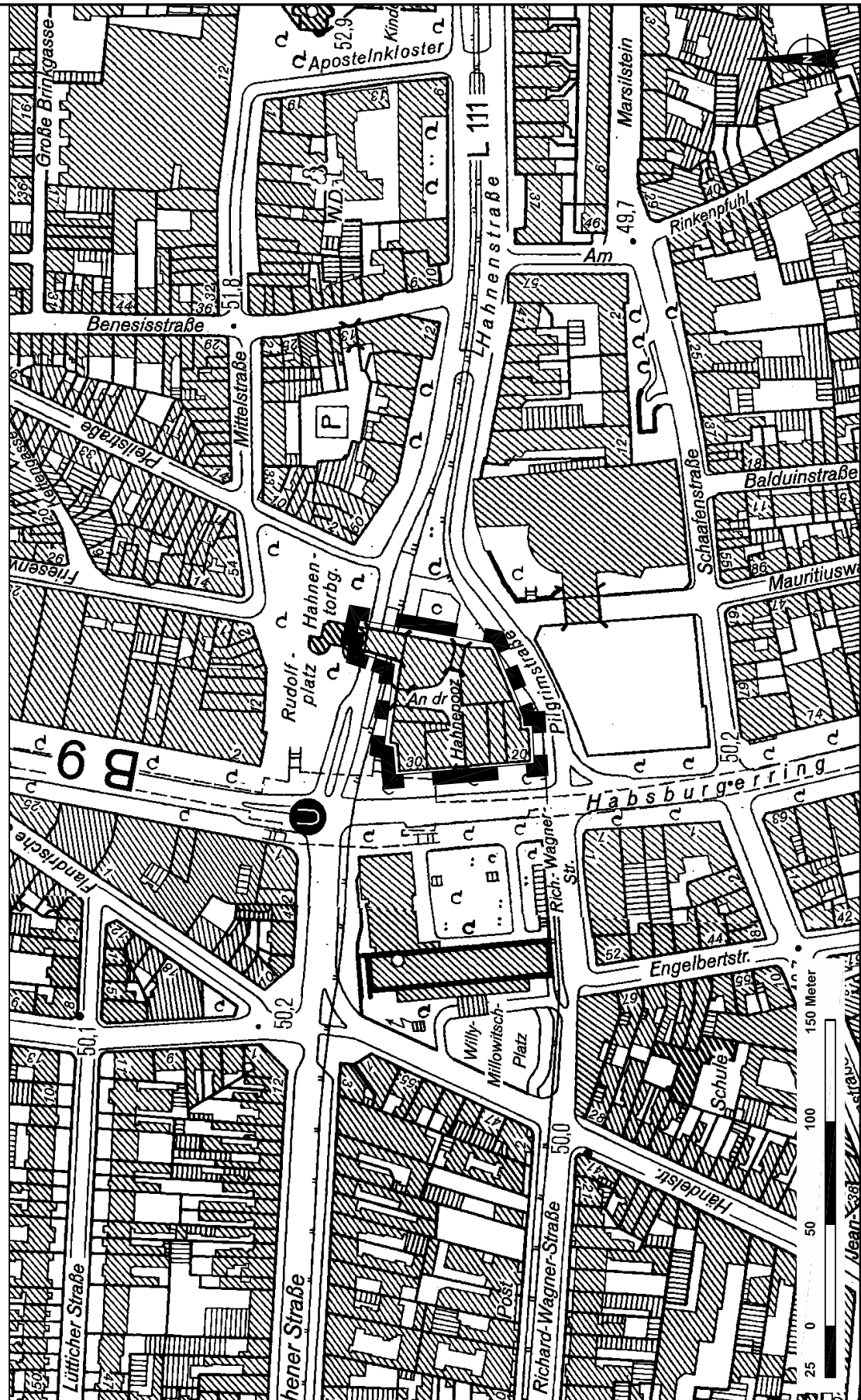
Telefonische Auskünfte gibt das Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-22848.

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 29. Januar 2016 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Innenstadt, Herrn Andreas Hupke, Ludwigstraße 8, 50667 Köln, (andreas.hupke@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 11. Dezember 2015

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 8109 Rudolfplatz in Köln - Altstadt/Süd und Köln - Neustadt/Süd



375 Jahresabschluss 2014 der Butzweilerhof Grundbesitz GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der Butzweilerhof Grundbesitz GmbH & Co. KG hat am 11.08.2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2014 in Höhe von 1.815.110,81 EUR wird dem Verlustvortragskonto belastet. Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude der modernen Stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH, Brückenstr. 17 (4. OG), 50667 Köln, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHGP Dr. Harzem & Partner KG, Bonn, hat am 11. Juni 2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Butzweilerhof Grundbesitz GmbH & Co. KG, Köln, für das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchzuführenden Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beach-

tung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, den 09.12.2015

Die Geschäftsführung

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-220 74, Fax 02 21 / 221-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.